

3. Sep. 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

168

Gesetz: ZPO §§ 129, 553, 554, 554 a; ArbGG § 72 Abs. 3

Leitsätze:

Der Grundsatz, daß die Rechtsmittel- und die Rechtsmittelbegründungsschrift als bestimmender Schriftsatz eigenhändig von dem Prozeßbevollmächtigten der Partei unterschrieben sein muß (BAG 3, 55), gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel in zwei zwar völlig gleichartigen (so genannten Parallelsachen), jedoch nicht miteinander verbundenen Rechtsstreiten eingelegt oder begründet wird. Durch die Einreichung eines formgerechten Schriftsatzes in der einen Sache wird den gesetzlichen Erfordernissen in der anderen Sache nicht genügt.

Aktenzeichen: 1 AZR 211/59

Urteil des BAG vom 3. September 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 211/59

Sa 104/59 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! ¹⁰⁸

Urteilstenor
gestellt am 3. September 1960

Urteil

ez. Henkelmann,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. September 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

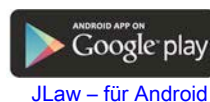
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. April 1959 – 7 Sa 104/59 – wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die im Jahre 1958 als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt war, fordert die Zahlung ihres Lohnes für insgesamt 30 Stunden, in denen sie die Berufsschule besuchen mußte, in Höhe von 32,40 DM. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist.

Nach § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 Abs. 5 ZPO in Verbindung mit § 553 Abs. 2 ZPO gelten für die Revisionsbegründung die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze. Für die sogen. bestimmenden Schriftsätze, wie z.B. für die Revisionsbegründungsschrift, wird gefordert, daß sie wegen ihrer besonderen prozessualen Bedeutung eigenhändig und handschriftlich von der Partei bzw. dem Prozeßbevollmächtigten unterschrieben sind. Eine Revisionsbegründungsschrift, die nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben ist, stellt keine wirksame Revisionsbegründung dar. Die Revision ist in einem solchen Falle gemäß § 554 a ZPO unzulässig (vgl. BAG 3, 55 = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953 m. zust. Anm. v. Pohle = ArbuR 1956, 316 m. zust. Anm. v. Herschel sowie die zahlreichen Hinweise bei Wieczorek, ZPO, § 129 Anm. A II bis A II a 3).

Im vorliegenden Fall trägt die Revisionsbegründungsschrift vom 29. Juli 1959 keine Unterschrift. Wie die Feststellungen des Senats ergeben haben, sind auch die damals eingereichten und dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellten Abschriften weder unmittelbar noch zum Zwecke der Beglaubigung unterschrieben. Das gilt sowohl für die in dieser als auch für die in der Parallelsache 1 AZR 210/59



von der Beklagten eingereichten Abschriften der Revisionsbegründung. Es ist deshalb nicht möglich, etwa eine unterschriebene beglaubigte Abschrift als formgültige Urschrift anzusehen.

Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, daß durch die Einreichung einer formgerechten Revisionsbegründung in der Parallelsache und durch die dort erfolgte Kennzeichnung beider Rechtsstreite im Rubrum die Revision in der vorliegenden Sache ordnungsmässig begründet worden sei. Dazu ist einmal festzustellen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten durch Unterstreichen der Parteibezeichnung auf den beiden Schriftsätzen hervorgehoben hat, dass der eine Schriftsatz für die eine und der andere Schriftsatz für die andere Sache bestimmt ist, das eine unterschriebene Exemplar sich also nicht auf beide Verfahren, sondern nur auf die Parallelsache beziehen soll. Ausserdem müssen, solange zwei Rechtsstreite nicht miteinander verbunden sind, die vorgeschriebenen Prozeßhandlungen in jedem einzelnen Rechtsstreit für sich vorgenommen werden. Das ist keine Frage der "Geschäftsabwicklung", sondern ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts. Die Einreichung der formgültigen Revisionsbegründungsschrift in dem einen Rechtsstreit vermag die Erfüllung der Formvorschrift in dem anderen Rechtsstreit nicht zu ersetzen, selbst wenn die beiden Revisionsbegründungen inhaltlich übereinstimmen. Dies muß schon deshalb gelten, weil im vorliegenden Fall - anders als im Falle der Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels durch Telegramm - kein zwingender Grund dafür zu finden ist, den Rechtsanwalt von der Einhaltung des Formzwanges zu befreien, obwohl es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, den in dieser Sache eingereichten Schriftsatz ebenfalls zu unterzeichnen.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Dr. Winkler Dr. Rothweiler

